Kantonsrat St.Gallen 61.21.51

Einfache Anfrage Fäh-Neckertal vom 23. Juli 2021

Erstellung eines Seeuferwegs ab Gemeindegrenze Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Oktober 2021

Marco Fäh-Neckertal erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 23. Juli 2021 nach dem Fahrplan der Realisierung eines Seeuferwegs von Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach. Er möchte von der Regierung wissen, ob die in diesem Bereich ergangenen Baubewilligungen Auflagen betreffend Uferfreihaltung enthalten und entsprechende Grundbucheinträge vorgenommen wurden, ob bei aktuellen und zukünftigen Baubewilligungen entsprechende Auflagen gemacht und diese im Grundbuch eingetragen werden und ob bei einer Grundstücksübertragung die Käuferinnen bzw. Käufer über Richtplaneinträge auf ihrem Grundstück informiert werden. Weiter hält er fest, dass Gewässer und deren Ufer der Allgemeinheit gehören. Entsprechend möchte er wissen, wie sich der Umstand erklären lasse, dass im Bereich des geplanten Seeuferwegs Privateigentum am öffentlichen Gewässer des Zürichsees bestehen soll und was der Kanton unternehme, damit St.Galler Gebiet des Zürichsees und anderer Gewässer, namentlich auch des Bodensees, wieder in das Eigentum der öffentlichen Hand gelange.

Die Regierung antwortet wie folgt zu den einzelnen Fragen:

 Beim Richtplan handelt es sich um ein behördenverbindliches Führungs- und Koordinationsinstrument der Regierung in der Raumplanung. Mit dem Richtplan werden Leitplanken für die räumliche Entwicklung des Kantons St.Gallen gesetzt und die zur Verwirklichung der angestrebten räumlichen Ordnung erforderlichen Tätigkeiten festgelegt.

Die Regierung misst einem möglichst umfassenden öffentlichen Zugang zu den Ufern der st.gallischen Seen eine hohe Bedeutung bei. Diesem Anspruch ist sie unter anderem im kantonalen Richtplan mit den Grundsätzen zur Entwicklung der Uferabschnitte, insbesondere mit der geforderten Erstellung eines Seeuferwegs ab Gemeindegrenze Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach (Richtplanblatt V36), gerecht geworden.

Die Umsetzung des entsprechenden Seeuferwegs ist Sache der Gemeinde Rapperswil-Jona (vgl. Art. 10 des Strassengesetzes [sGS 732.1; abgekürzt StrG]). Soweit am genannten Seeuferabschnitt ein dem Gemeingebrauch gewidmeter Weg erstellt werden soll, ist dies eine Gemeindeaufgabe. Der Kanton hat keine Möglichkeit, einen öffentlichen Seeuferweg zu verlangen. Seine Aufgabe liegt lediglich in der Genehmigung eines von der Stadt Rapperswil-Jona erlassenen und öffentlich aufgelegten Teilstrassenplans.

Die Möglichkeiten der Erstellung eines Seeuferwegs ab Gemeindegrenze Kempraten bis zur Kantonsgrenze bei Feldbach sind grundsätzlich durch die Gemeinde Rapperswil-Jona auszuloten.

 Die Stadt Rapperswil-Jona ist Baubewilligungsbehörde und erlässt Baubewilligungen mit allfälligen Auflagen. Ob bei Baubewilligungen konkret Auflagen verfügt und entsprechende Einträge im Grundbuch veranlasst wurden, ist direkt bei der Baubewilligungsbehörde in Erfahrung zu bringen. Kantonale Stellen sind nur beteiligt, wenn ihr Zuständigkeitsbereich betroffen ist, wie bei fischereirechtlichen Bewilligungen, Waldrodungen bzw. -feststellungen, Konzessionen, Sondernutzungsplänen oder Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone. Ist eine kantonale Behörde am Verfahren beteiligt, ist diese dafür besorgt, dass das entsprechende Vorhaben auch mit dem kantonalen Richtplan übereinstimmt. Für die vorliegende Anfrage bedeutet dies, dass die Sicherung des im Richtplan vorgesehenen Seeuferwegs z.B. mittels Festlegung des Gewässerraums oder Festlegung von Baulinien in einem Sondernutzungsplan oder mittels Grunddienstbarkeit durchgesetzt wird. So wurde im Überbauungsplan «Gubel» mit Richtungspunkten im relevanten Gebiet die Unbebaubarkeit des für einen möglichen Seeuferweg benötigten Raums gesichert. Die planerischen Möglichkeiten für die Gewährleistung einer künftigen Möglichkeit zur Errichtung eines Wegs wurden damit ausgeschöpft.

- 3. Die vorstehend in Ziff. 2 ausgeführte Praxis gilt generell und wird von den kantonalen Stellen bzw. Behörden auch bei aktuellen und künftigen Verfahren beibehalten, solange entsprechende Richtplaneinträge bestehen.
 - Ob Käuferinnen bzw. Käufer bei einer Grundstücksübertragung ausdrücklich über Richtplaneinträge auf ihrem Grundstück informiert werden oder sich selbst diese Informationen beschaffen, entzieht sich der Kenntnis der Regierung. Über ihre konkrete Praxis müsste die Stadt Rapperswil-Jona Auskunft geben.
- 4. Beim Zürichsee handelt es sich um ein öffentliches Gewässer, das im an den Kanton St.Gallen angrenzenden Teil im Hoheitsrecht des Kantons St.Gallen steht (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung [sGS 751.1; abgekürzt GNG]). Im Uferbereich kann es selbstverständlich Privateigentum geben. Es ist nicht immer klar bzw. nachvollziehbar, wann eine Grundstücksgrenze wie festgelegt wurde und wie die heutige Situation historisch gewachsen ist. Es ist jedoch sowohl am Bodensee als auch am Zürichsee nicht unüblich, dass die Parzellengrenze nicht mit der Uferlinie übereinstimmt.
- 5. Der Kanton hat grundsätzlich ein Hoheitsrecht über die Gewässer und ist nicht deren Eigentumer. Es besteht deshalb aus Sicht der Regierung kein Handlungsbedarf, entsprechende Gebiete (wieder) in das Eigentum des Kantons St.Gallen zu überführen.